

Kirchenrechtliche Bestimmungen über die Funktion des Patriarchen im Westen und im Osten am Beispiel der Kirche Russlands

von Anargyros Anapliotis, München

Der Verzicht des Papstes auf den Patriarchentitel: Anlass für neue kirchenrechtliche Überlegungen

Die neuerliche Entscheidung des Papstes Benedikt XVI. einen seiner Titel, die im päpstlichen Jahrbuch (*Annuario*) von 2006 erwähnt sind¹, nämlich den Titel „Patriarch des Westens“ abzulegen und andere Titel, wie „Vikar Christi“, „Oberster Pontifex der Universalkirche“, etc. zu behalten, die darauf folgenden Erklärungen des Präsidenten des päpstlichen Rates für die Einheit der Christen, Kardinal Walter Kasper, und die Reaktion des Ökumenischen Patriarchates durch sein Kommuniqué vom 8. Juni 2006 bilden die Ausgangslage einer eingehenden Diskussion über den Inhalt des Begriffes „Patriarch“ in der Kirche aus dogmatischer, ekklesiologischer, kirchenrechtlicher und historischer Sicht.

Die teilweise scharfe Reaktion von orthodoxen Theologen und Kirchenvertretern² basiert insbesondere auf der Annahme der orthodoxen Ekklesiologie und des orthodoxen Kirchenrechts, dass die Orthodoxe Kirche den Bischof von Rom immer als Patriarchen des Westens angesehen hat, der als erster in der Rangordnung der *primus inter pares* ist. Gerade im Vorfeld des neuen Dialogs und im Zusammenhang mit der strittigen Primatsfrage sei dieser Schritt von „besonderer Bedeutung“, heißt es auch in der theologischen Erklärung des Ökumenischen Patriarchates. Von allen Titeln des Papstes sei dieser der einzige, der auf die Periode der ungeteilten Kirche zurückgehe. Trotz etlicher „neuer“ Patriarchate spielten die fünf „alten Patriarchate“ in der Orthodoxie stets eine besondere Rolle. Und dem Patriarchat des Westens und damit Rom habe man, auch nach dem Schisma von 1054, den ersten Platz eingeräumt. Von

¹ Vgl. auch *Ufficio Centrale di Statistica della Chiesa* (Hg.), *Annuario Pontificio* 2007, Rom 2007.

² *Christodoulos Paraskevaïdis* (Erzbischof von Athen und Ganz Griechenland), 'Επιστολή πρὸς τὸν Πάπαν Βενέδικτον 16^{ον}, Περὶ τοῦ τίτλου Πατριάρχης τῆς Δύσεως (17-3-2006), *Ekklesia* 83 (2006) 420. *Vlasios Pheidias*, Πατριάρχης τῆς Δύσεως καὶ παπικός θεσμός. Μία ὁρθόδοξη προσέγγιση, *Episkepsis* 660 (2006) 18 ff. *Anastasios Kallis*, Abschied von der Pentarchie? Ein orthodoxer Zwischenruf zur Abschaffung des abendländischen Patriarchats, *Der christliche Osten* 61, 3-4 (2006) 189-91. = *St. Andreas-Bote* Juni 2006, S. 9ff.

„extremer Wichtigkeit“ für die Orthodoxie sei, dass der Papst auf den Patriarchentitel verzichte, gleichzeitig aber seine Bezeichnungen als „Stellvertreter Christi“ und „Oberster Hirte der Universalkirche“ beibehalte. Mit diesen Titeln habe die Orthodoxie „ernste Schwierigkeiten“; dies vertrage sich schwer mit dem Konzept von „Schwesterkirchen“, so die Erklärung.

Prof. Anastasios Kalis³ zitiert den Ökumenischen Patriarchen Athenagoras in seiner Stellungnahme zu der an ihn persönlich gerichteten Botschaft des Papstes Paul VI. vom 8. Februar 1971, wo er bezüglich der Einheit der Kirche bemerkte: „Es handelt sich nicht um Einheit, da wir vereint sind in der historischen Person Christi, noch um eine organische Vereinigung, da wir niemals vereinigt waren. Osten und Westen bildeten von Anfang an und ununterbrochen fünf unabhängige Kirchen mit absoluter innerer Jurisdiktion und Selbstständigkeit. Es handelt sich also um eine Rückkehr zu dem, woher wir herausgetreten sind, mit dem Ehrenprimat des Papstes, wie er immer bestand.“ Anschließend kritisiert er den Verzicht des Papstes als eine Haltung, die den ökumenischen Beziehungen mit der Orthodoxie schadet und zieht folgende Schlussfolgerung daraus: „... das zugrunde liegende Prinzip jener Gemeinschaft war das System der Pentarchie, das den Eckpfeiler des orthodoxen Hauses als Gemeinschaft von Schwesterkirchen darstellt. Insofern wage ich nicht zu vermuten, dass der Verzicht des Papstes auf den Titel ‚Patriarch des Abendlandes‘ die Ankündigung einer pyramidalen Kommunion-Theologie bedeutet, denn in diesem Fall wäre es vergebliche Mühe, den Dialog mit der orthodoxen Kirche aufzunehmen. Wäre Benedikt XVI. ein Papst, der in solchen Fragen auf seine theologischen Berater angewiesen wäre, könnte man meinen, er sei schlecht beraten.“

Aus kirchenrechtlicher Sicht muss man betonen, dass der Titel „Patriarch“ für den Bischof von Rom schon längst aufgehoben wurde. Die kirchenrechtlichen Bestimmungen und Definitionen des römisch-katholischen Kirchenrechts sind einerseits klar, andererseits sehr weit entfernt von den entsprechenden kanonischen und kirchenrechtlichen Bestimmungen der Ostkirche. Der „Patriarch“ ist keine hierarchische Instanz, sondern ein bloßer Ehrentitel für einige Metropolen (z. B. dem Patriarchen von Jerusalem, dem Patriarchen von Venedig usw.)⁴. Die wichtigste Vorschrift des kanonischen Rechts der Römisch-katholischen Kirche zum Thema Patriarch ist der Canon 438 CIC. Sie formuliert deutlich das Selbstverständnis dieser Kirche über die Patriarchen, wobei der Begriff der „gebilligten Gewohnheit“ interpretationsbedürftig ist: „Can. 438 CIC — Der Titel eines Patriarchen und eines Primas bringt, abgesehen von dem Ehrevorrang, in der lateinischen Kirche keine Leitungsgewalt mit sich, soweit nicht bei einigen aufgrund eines apostolischen Privilegs oder einer gebilligten Gewohnheit etwas anderes feststeht“⁵.

³ Anastasios Kallis, Abschied von der Pentarchie? Ein orthodoxer Zwischenruf zur Abschaffung des abendländischen Patriarchats, *Der christliche Osten* 61, 3-4 (2006) 189-91. = *St. Andreas-Bote* Juni 2006, S. 9ff.

⁴ Vgl. Ilona Riedel-Spangelberger, *Grundbegriffe des Kirchenrechts*, (Uni-Taschenbücher 1618), Paderborn 1992, S. 184f.

⁵ S. auch den Original Text des CIC in www.vatican.va/archive oder *Codex Iuris Canonici* - Codex des kanonischen Rechtes, 5. neu gestaltete und verbesserte Auflage, Kevelaer 2001. Vgl. *Codex Iuris Canonici auctoritate Ioannis Pauli PP. II. promulgatus, fontium annotatione et indice analytico-alphabetico auctus*, Città del Vaticano 1989.

Nach den Bestimmungen der Canones 43-45 des römisch-katholischen Codex Canonum Ecclesiarum Orientalium⁶ ist der Bischof der Kirche von Rom, in dem das vom Herrn dem Petrus, dem Ersten der Apostel, übertragene und seinen Nachfolgern zu vermittelnde Amt fort dauert, das Haupt des Bischofskollegiums, Stellvertreter Christi und Hirte der Gesamtkirche hier auf Erden⁷; deshalb verfügt er kraft seines Amtes in der Kirche über die höchste, umfassende, unmittelbare und universale ordentliche Vollmacht, die er immer ausüben kann. Der Papst hat kraft seines Amtes nicht nur Vollmacht im Hinblick auf die Gesamtkirche, sondern besitzt auch über alle Eparchien und deren Verbände einen Vorrang ordentlicher Vollmacht, durch den zugleich die eigenberechtigte, ordentliche und unmittelbare Vollmacht gestärkt und geschützt wird, die die Bischöfe über die ihrer Sorge anvertrauten Eparchien haben. Der Papst steht bei der Ausübung seines Amtes als oberster Hirt der Gesamtkirche stets in Gemeinschaft mit den übrigen Bischöfen, ja sogar mit der ganzen Kirche; dennoch ist es sein Recht, entsprechend den Erfordernissen der Kirche darüber zu bestimmen, ob er dieses Amt persönlich oder kollegial ausübt.

Dagegen ist nach den Bestimmungen der Canones 55-57 des römisch-katholischen Codex Canonum Ecclesiarum Orientalium ein Patriarch „der Bischof, dem nach Maßgabe des von der höchsten Autorität der Kirche gebilligten Rechts (hier ist nicht Jesus Christus gemeint, sondern der Papst! So die Rechtsdefinition des Canons 42 des gleichen Codices) die Vollmacht über alle Bischöfe, die Metropolen nicht ausgenommen, und über die übrigen Christgläubigen der Kirche zukommt, der er vorsteht“⁸. Das römisch-katholische Kirchenrecht erkennt natürlich, dass die Institution des Patriarchats gemäß ältester Tradition der Kirche, die schon auf den ersten Ökumenischen Konzilien Anerkennung gefunden hat, in der Kirche existiert. Im Canon 59 finden wir die römisch-katholische Fassung der Pentarchie rechtlich festgeschrieben. Die Patriarchen des Ostens sind gleichrangig hinsichtlich der patriarchalen Würde, unbeschadet des Ehrevorranges untereinander. Der Canon 59 Abs. 2 und 3 ordnet wörtlich an⁹:

⁶ Text der Kanones in: Codex Canonum Ecclesiarum Orientalium. Gesetzbuch der katholischen Ostkirchen. Lateinisch-deutsche Ausgabe, hrsg. von L. Gerosa - P. Krämer, übers. v. G. Ludwig - J. Budin, Paderborn 2000.

⁷ Vgl. zum Thema u.a. Walter Kasper, Das Petrusamt in ökumenischer Perspektive, in: Papstamt. Hoffnung, Chance, Ärgernis, hrsg. v. S. Hell u. L. Lies, Innsbruck 2000, S. 211-233, 220; N. Weigl, Petrusdienst: Chance oder Hindernis? Die Aussagen der Enzyklika „Ut unum sint“ im Lichte einiger Reaktionen orthodoxer Theologen, *Catholica* 57 (2003) 287-308.

⁸ Text der Kanones in: Codex Canonum Ecclesiarum Orientalium. Gesetzbuch der katholischen Ostkirchen. Lateinisch-deutsche Ausgabe, hrsg. von L. Gerosa - P. Krämer, übers. v. G. Ludwig - J. Budin, Paderborn 2000, S. 96ff. Zur Auslegung und Literatur: Stephan Haering - Heribert Schmitz (Hgg.), Lexikon des Kirchenrechts, (Lexikon für Theologie und Kirche kompakt), Freiburg im Breisgau 2004, S. 725-730. W. Schulz, Die katholischen orientalischen Patriarchen und ihre Rechtsstellung, *Iustus Iudex*. Festschrift für P. Wesemann, Essen 1990, S. 675-692. Vgl. Ilona Riedel-Spangelberger, Grundbegriffe des Kirchenrechts, (Uni-Taschenbücher 1618), Paderborn 1992, S. 184f.

⁹ Text der Kanones in: Codex Canonum Ecclesiarum Orientalium, Gesetzbuch der katholischen Ostkirchen. Lateinisch-deutsche Ausgabe, hrsg. von L. Gerosa - P. Krämer, übers. v. G. Ludwig - J. Budin, Paderborn 2000, S. 96ff. Vgl. Markus Wentink, Patriarch, in: Axel Frhr. von Campenhausen - Ilona Riedel-Spangelberger - Reinhold Sebott (Hgg.), Lexikon für Kirchen und Staatskirchenrecht, Band 3, Paderborn u.a. 2004, S. 174-176. Stephan Haering - Heribert Schmitz (Hgg.), a.a.O., S. 725-728. Ilona Riedel-Spangelberger,

„ § 2. Die Ordnung des Vorranges unter den alten patriarchalen Stühlen der orientalischen Kirchen ist so, dass an erster Stelle der konstantinopolitanische Stuhl kommt, danach der alexandrinische, dann der antiochenische und schließlich der jerusalemische.

§ 3. Unter den übrigen Patriarchen der orientalischen Kirchen ist der Vorrang nach dem Alter des patriarchalen Stuhls geordnet.“

Trotz dieser „Ähnlichkeiten“ mit dem orthodoxen kanonischen Recht stellt der Codex fest, dass die Errichtung, Wiederherstellung, Veränderung und Aufhebung von Patriarchatskirchen der höchsten Autorität der Kirche (= dem Papst) vorbehalten ist (Can. 57 Abs. 1)¹⁰. Überdies kann den einer Patriarchatskirche rechtmäßig zuerkannten oder zugestandenen Titel nur die höchste Autorität des Papstes verändern.

Es ist demzufolge offensichtlich, dass sich die lateinische Kirche rechtlich nicht als Patriarchat versteht. Von römisch-katholischer Seite wird mit Recht kritisch angemerkt, dass der Titel „Patriarch des Westens“ nicht mit dem schon lange geltenden kanonischen Recht der Römisch-katholischen Kirche vereinbar und schon längst ein Titel ohne rechtlichen Inhalt ist. Kardinal Walter Kasper geht darauf in seinem Buch „Wege der Einheit“¹¹ näher ein. Obwohl Joseph Ratzinger als Theologieprofessor überzeugend dargelegt habe, „dass die Unterscheidung zwischen der Primatsfunktion des Papstes als Bischof von Rom und dem Nachfolger Petri innerhalb der Gesamtkirche und seine Funktion als Patriarch des Westens für die künftige Struktur des Petrusamtes von fundamentaler Bedeutung ist“¹², hat sich eine vom kanonischen Recht geprägte Auffassung in der Kongregation für die Glaubenslehre durchgesetzt. Nach dieser habe „sich die lateinische Kirche nie als Patriarchat im Sinn der Ostkirchen verstanden“ und der Westen habe „nie die östliche Vorstellung vom Patriarchat oder der Pentarchie (das heißt von den fünf ursprünglichen Patriarchaten) übernommen“¹³. Mit der Rolle eines Patriarchen lassen sich wohl schwer der Anspruch eines Jurisdiktionsprimates und der Anspruch auf Unfehlbarkeit vereinbaren.

Die Christenheit des Ostens räumt dem Papstamt zwar eine hohe moralische Autorität ein, der die Einheit der Kirche und Glaubensgemeinschaft wahren soll. Doch sprechen sie dem Papst die Jurisdiktionsgewalt über die gesamte Kirche ab. Pater Adriano Garuti, kritisiert diese Position und wird von manchen katholischen Autoren als der „geistliche Urheber“ des Verzichts des Papstes auf den Patriarchentitel bezeichnet¹⁴. Garuti interpretiert die Lehre des ersten Vaticanums dahingehend, dass

Grundbegriffe des Kirchenrechts, (Uni-Taschenbücher 1618), Paderborn 1992, S. 184f.

¹⁰ Vgl. den Text des Kanons in: Codex Canonum Ecclesiarum Orientalium, ebd.; Markus Wentink, Patriarch, in: Axel Frhr. von Campenhausen - Ilona Riedel-Spangenberg - Reinhold Sebott (Hgg.), Lexikon für Kirchen und Staatskirchenrecht, Band 3, Paderborn u.a. 2004, S. 174-176. Stephan Haering - Heribert Schmitz (Hgg.), a.a.O., S. 725- 728.

¹¹ W. Kasper, Wege der Einheit. Perspektiven für die Ökumene, Freiburg i. Breisgau 2005, S. 116-118.

¹² Ebd.

¹³ Ebd.

¹⁴ F. Gahbauer, Der Papst als Patriarch des Westens. Eine theologische Auseinandersetzung mit Adriano

dem Papst der Jurisdiktionsprimat immer zustand. Das Pentarchiesystem im Osten sei somit mit der Aussage des ersten Vaticanums nicht vereinbar. Betrachtet man die Themen des zweiten Vaticanums, so kann man feststellen, dass die Diskussion um die Konzeption des päpstlichen Primates und der Pentarchie mehr Raum einnahm, aber die Konzilstexte verwenden den Titel „Patriarch des Westens“ nicht. Demzufolge meint Garuti, dass ein direkter Vergleich zwischen Patriarchaten und Bischofskonferenzen nicht gegeben sei.¹⁵

Es ist offensichtlich, dass die begriffliche Verunschärfung und die Schaffung faktischer Gegebenheiten seitens der Römisch-katholischen Kirche ein größeres Problem bildet. Die genaue Funktion des Patriarchen in der Kirche stellt damit eines der wichtigsten und aktuellsten Themen des orthodoxen Kirchenrechts, Verwirrung stiftet aber auch der ökumenischen Beziehungen dar. In diesem Beitrag wird versucht, die kirchenrechtlichen Bestimmungen über die Rolle und die Funktion eines Patriarchen in der Orthodoxen Kirche am Beispiel der Kirche Russlands zu analysieren und zu erläutern.

Die Patriarchate als autokephale Kirchen im orthodoxen Kirchenrecht

Die Kirche ist nach der orthodoxen Definition des Großen Katechismus „die von Gott gestiftete Gemeinschaft von Menschen, welche untereinander durch den Glauben, das göttliche Gesetz, die Hierarchie und die Sakramente verbunden ist“¹⁶. Der Glaube ist die Dogmatik, die Lehre, welche jeder annehmen muss, der ein Mitglied der Kirche werden möchte. Die Sakramente sind die sichtbaren Zeichen der himmlischen Gnade. Das kirchliche Recht ist schließlich nach den Theologen des Ostens die Summe der Gesetze, die direkt von Christus oder durch die Inspiration des Heiligen Geistes geoffenbart wurden, und die alle Mitglieder der Kirche beachten müssen.

Die weltweite Orthodoxe Kirche bildet einen Organismus mit einem einzigen Haupt, Jesus Christus selbst. Nach orthodoxem Verständnis hat der Logos Gottes „den Leib der Kirche angenommen“¹⁷. Somit ist diese nun die Trägerin der Wahrheit, die durch den Logos offenbart wurde, und Vermittlerin des Heils, das durch denselben Logos dem Menschen geschenkt worden ist. Jesus ist als Haupt nicht von dem Leib der Kirche wegzudenken. Beide zusammen gelten als Ganzes oder Vollkommenheit, die sich als Ortskirche auf verschiedenen Ebenen verwirklicht. Die im vollen Sinne katholische Ortskirche ist dabei nach innen hin unabhängig und selbstständig.¹⁸

Garuti: „Il papa patriarca d'occidente“, *Der christliche Osten* 12 (Würzburg 2007) 101 – 114.

¹⁵ Adriano Garuti O. F. M., *Il papa patriarca d' Occidente?* Studio storico dottrinale, Bologna 1990; Ferdinand Gahbauer (a.a.O.) sieht bei der Sichtweise von Garuti die Gefahr, dass das Amt des Papstes auf die Aufgabe der Kircheneinheit eingeschränkt wird, die Garuti nicht wahr zu nehmen scheint. Außerdem widerspricht diese Auffassung dem Bild der „Schwesterkirchen“, so Gahbauer. Er beschließt seine Kritik an Garuti, indem er feststellt, dass „weder das Erste noch das Zweite Vaticanum ... die Zuordnung der beiden obersten Kirchenämter für die christlichen Konfessionen überzeugend erklärt“ haben.

¹⁶ Nikodemus Milasch, *Das Kirchenrecht der morgenländischen Kirche*, übers. v. Alexander R. v. Pessic, 2. verb. u. vermehrte Aufl., Mostar 1905, S. 206 Fn. 1. Hier wird Prostr. hristianski katihizis (größter christlicher Katechismus), LX. Aufl., S. 46 zitiert.

¹⁷ Johannes Chrysostomos, *Antequam iret in exsilium* 2: PG 52, 429.

¹⁸ Siehe Theodor Nikolaou, *Die Orthodoxe Kirche im Spannungsfeld von Kultur, Nation und Religion*, (VIOTh 8), St. Ottilien 2005, S. 65.

Diese Unabhängigkeit und Selbstständigkeit innerhalb der einen katholischen Kirche nennt man Autokephalie. Autokephalie besteht auf mehreren Ebenen¹⁹. Die erste Ebene, die *Ortskirche* selbst, gilt als Gemeinschaft der Gläubigen untereinander und mit Christus. Um einer Isolation einzelner Ortskirchen vorzubeugen, ist es wichtig, dass alle in dem einen Glauben und der einen Liebe der katholischen Kirche bleiben. Garant dafür ist der Bischof, um den sich Klerus und Volk einen. Zusammen bilden sie die nächste selbständige Einheit auf lokaler Ebene, *das Bistum*. Dabei ist zu beachten, dass die Bischöfe der verschiedenen Bistümer alle untereinander absolut gleichberechtigt sind.

Die Kirche sieht sich in der heutigen Welt, die in viele Nationen und Völker zersplittert ist, v.a. zwei Aufgaben verpflichtet. Einerseits soll die Einheit der Völker durch die ökumenische Erfahrung eines gemeinsamen Glaubens gestärkt werden, andererseits die Kultur eines jeden Volkes bejaht und durch das Christentum bereichert werden²⁰. Im Autokephaliesystem der Orthodoxie verwirklicht sich die dritte Ebene der Selbstständigkeit der Ortskirche, *die Lokalkirche*, wo beide Aufträge Berücksichtigung finden. Im Singular („die Orthodoxe Kirche“) spiegelt sich die Einheit der Orthodoxie in Glaube, Kult und Verfassung wieder, das Ziel der ersten Aufgabenstellung. Während der Plural („die orthodoxen Kirchen“) die jeweilige Inkulturation des Christentums in den verschiedenen Kulturen zum Ausdruck bringt²¹, wie sie nach dem zweiten Auftrag angestrebt wird. Die interorthodoxe Vorbereitungskommission für die Heilige und Große Synode vom 7.-13. November 1993 in Chambésy/Genf drückt in authentischer Weise das ekklesiologische und kirchenrechtliche Selbstverständnis der Orthodoxen Kirche in Bezug auf die Institution der Autokephalie aus: „Die Perichorese zwischen **lokal und weltweit (Örtlichkeit und Ökumenizität)**, welche sich aus der orthodoxen Ekklesiologie konsequent ergibt, bestimmt die liturgische Beziehung zwischen der verwaltungsmäßigen Organisation und der Einheit der Kirche. Aus diesem Grunde wurde bezüglich des Stellenwerts der Institution der Autokephalie im Leben der orthodoxen Kirche volle Übereinstimmung festgestellt.“²²

Die Autokephalie bedeutet für diese Kirchen eine Freiheit „nach innen“, d.h. in den inneren Angelegenheiten, so das Recht der eigenen Gesetzgebung, die unabhängige Rechtssprechung und Verwaltung. Sie bedeutet aber auch eine Bindung „nach außen“, nämlich eine Pflicht an die Bewahrung des gemeinsamen Glaubens²³, der Liturgie²⁴ und des gesamten gemeinsamen kanonischen Rechts²⁵.

Nach der klassischen Definition der Autokephalie von Nikodemus Milasch besteht diese Freiheit in den inneren Angelegenheiten²⁶.

¹⁹ Siehe Theodor Nikolaou, a.a.O., S. 66.

²⁰ Siehe Theodor Nikolaou, a.a.O., S. 78.

²¹ Zur Inkulturation des Christentums s. ausführlich Theodor Nikolaou, a.a.O., S. 30ff.

²² S. den ganzen Text übersetzt in die deutsche Sprache von Athanasios Basdekis in: OFo 8 (1994) 116-120.

²³ III. allgem. Konz. 7. Kan.; 1. Trull. Kan.

²⁴ III. allgem. Konz. 8. Kan.; 39. Trull. Kan.; Basilius d. Gr. 1. Kan.

²⁵ 2. Trull. Kan.; VII. allgem. Konz. 1. Kan.

²⁶ N. Milasch, Das Kirchenrecht der morgenländischen Kirche, übers. v. Alexander R. v. Pessic, 2. verb. u.

„a) in der Unabhängigkeit der Hierarchie einer Kirche von der anderen (siehe 8. Kanon des III. allgem. Konzils, mit welchem die Autokephalie der Kirche von Zypern bestimmt und das bezügliche kanonische Prinzip zum Ausdruck gebracht wird.),

b) in den hierarchischen Rechten und Privilegien, welche einigen Kirchen vor den anderen zukommen (7. Kanon des I. allgem. Konzils und 28. Kanon des IV. allgem. Konzils. Vergl. 131. Nov. Justin. 2. Kap.),

c) in den Rechten der eigenen Gesetzgebung und der unabhängigen Gerichtsbarkeit (37. Kan. Apost.; II. allgem. Konzil 2. Kan. Vergl. das erwähnte Sendschreiben der afrikanischen Synode und

d) in den besonderen lokalen Gebräuchen und kirchlichen Riten“.

Oberstes Verwaltungsorgan eines Patriarchates ist die patriarchische Synode, deren Gerichtsbarkeit sich auf alle Angelegenheiten erstreckt. Nach dem kanonischen Recht stehen dem Patriarchen nur die Rechte zu, die durch den 6. Kanon der ersten sowie durch den 9. und 17. Kanon der IV. Ökumenischen Synode bestimmt wurden. Nach der Meinung des anerkannten Kirchenrechtlers Nikodemus Milasch standen dem Patriarchen deshalb im Vergleich zum Erzbischof als Vorsitzendem einer autokephalen Kirche folgende Rechte zu²⁷:

(1) Der Patriarch ist nicht nur ein Mitglied, sondern der Vorsteher der patriarchischen Synode. Für die Stellung des Patriarchen in einer Synode aber gilt der Grundsatz: Der Patriarch ist in einer Synode nur ein „*primus inter pares*“. Deshalb lässt sich die Stellung der Patriarchen in der orthodoxen Kirche nicht mit der des Papstes in der katholischen Kirche vergleichen.

(2) Der Patriarch bestimmt in den Synoden das Strafmaß für einen Metropoliten oder Bischof, welcher sich eines Deliktes schuldig gemacht hat.

(3) Ihm obliegt die Bestätigung der Wahl des Oberhauptes einer autonomen Kirche seitens des Mutterkirchen-Patriarchates.

(4) Er hat das Recht zur Kommemoration seines Namens durch die untergeordneten Metropoliten beim Gottesdienst.

(5) Schließlich kommt ihm auch nach Milasch das Recht des Stavropegion zu, d. h., dass, wenn der Patriarch bei der Gründung einer Kirche oder eines Klosters in irgendeiner Eparchie das Patriarchalkreuz entsendet, ihm diese Kirche oder dieses Kloster unmittelbar untergeordnet wird und die Abhängigkeit dieser Kirche oder dieses Klosters von dem betreffenden Bischof aufgehoben ist²⁸. Dieses Recht ist strittig und viel diskutiert trotz der Existenz von vielen Stavropegialklöstern. Nach einer anderen Meinung steht das Stavropegialrecht nur dem Bischofsthron von

vermehrte Aufl., Mostar 1905, S. 302-303.

²⁷ N. Milasch, a.a.O., S. 326-329. Vgl. auch Anargyros Anapliotis, Patriarch, in: Axel Frhr. von Campenhausen - Ilona Riedel-Spangenberg - Reinhold Sebott (Hgg.), Lexikon für Kirchen und Staatskirchenrecht, Band 3, Paderborn u.a. 2004, S. 172-174.

²⁸ Vgl. auch den Kommentar von Theodoros Balsamon in: G. Rhalles - M. Potles, Σύνταγμα τῶν θεῶν καὶ ἐργῶν κανόνων, Bd. 2, Athen 1852 (Nachdruck 1966), S. 41f.

Konstantinopel zu und die Existenz aller anderen Stavropegialklöster ist Frucht einer „verkehrten Rechtsgewohnheit“²⁹.

Alle anderen Zuständigkeiten, welche die Verwaltung eines Patriarchates betreffen, unterstehen der Gerichtsbarkeit der patriarchalischen Synode.

Die einzelnen Patriarchen sind autokephal und im Rahmen dieser Autokephalien gilt der Grundsatz der Nichteinmischung³⁰.

Kurze Geschichtliche Einführung

Im Laufe der Geschichte wurden aufgrund politischer Gegebenheiten mehrere dieser Bistümer zusammengefasst. Es entstand das Metropolitansystem, wobei eine kirchliche Metropole deckungsgleich mit einer politischen Provinz ist. Das Verhältnis der Bischöfe untereinander war auch auf dieser Ebene durch absolute sakramentale Würdegleichheit, der Kollegialität und Gleichberechtigung in der synodalen Verfassung, der gegenseitigen Kommemoration in der Eucharistiefeier (Diptychen) und der Ablehnung eines sichtbaren Hauptes der Kirche gekennzeichnet³¹. Wenn die Bischöfe einer Provinz zu einer Synode auf Provinzebene zusammenkommen, so steht der Metropolit an ihrer Spitze³².

Das erste ökumenische Konzil von Nikaia bestätigte in seinem sechsten Kanon diese Befugnisse der Exarchen als bestehendes Gewohnheitsrecht von alters her und stellte die Exarchen von Rom, Alexandria und Antiocheia eigens heraus, und zwar indem es wie folgt definiert:

„Die althergebrachten Rechtsgewohnheiten Ägyptens, Libyens und der Pentapolis sollen beibehalten werden. Der Bischof von Alexandria soll die Obergewalt über diese gesamten Gebiete haben, und zwar entsprechend dem Recht, das auch gewohnheitsmäßig dem Bischof von Rom zusteht. Ebenso sollen für Antiocheia und die übrigen Provinzen die Vorrangstellungen unter den jeweiligen Ortskirchen aufrechterhalten werden. Das soll ganz eindeutig so sein. Wenn da jemand ohne die Zustimmung des jeweiligen Metropoliten Bischof geworden ist, dann hat das große Konzil entschieden, daß dieser Mann nicht weiter Bischof sein darf. Wenn aber zwei oder drei Bischöfe durch ihren persönlichen Protest der Wahl widersprechen, die durch das gemeinsame Votum aller gutgeheißen worden ist, so wie es den kirchlichen Regeln entspricht, soll das Mehrheitsvotum weiterhin gelten.“³³

²⁹ *Maximos (Christopoulos) Metropolit von Sardes*, Das ökumenische Patriarchat in der orthodoxen Kirche. Auftrag zur Einigung, übersetzt von J. Strauß - Fr. v. Halem, Freiburg u. a. 1980, S. 327f. Vgl. auch den Kommentar von Zonaras, in G. Rhalles - M. Potles, Band 3, a.a.O., S. 228f.

³⁰ Vgl. ausführlich zur Nicht-Einmischung: Autonomie und Autokephalie, Kanon, Jahrbuch der Gesellschaft für das Recht der Ostkirchen 4 (Wien 1980).

³¹ Wichtig in diesem Zusammenhang sind die Forschungsergebnisse des Metropoliten von Pergamon *Ioannis Zizioulas*, Ἡ ἐνότης τῆς Ἐκκλησίας ἐν τῇ Θεῷ Εὐχαριστίᾳ καὶ τῷ ἐπισκόπῳ κατὰ τοὺς τρεῖς πρώτους αἰῶνας, Athen ²1990. *Ders.*, Εὐχαριστίας Ἐξεμπλάριον, ἥτοι Κείμενα Ἐκκλησιολογικὰ καὶ Εὐχαριστιακά, Megara 2006. *Ders.*, Being as Communion. Studies in Personhood and the Church, (Contemporary Greek Theologians Series 4), New York 1985.

³² Anhand des Kanons 34 der Apostel. Siehe *Theodor Nikolaou*, Die Orthodoxe Kirche im Spannungsfeld von Kultur, Nation und Religion, (VIOTh 8), St. Ottilien 2005, S. 91ff.

³³ Originaltext des Kanons: *Hamilkar Alivizatos*, Οἱ ἱεροὶ κανόνες, 3. Auflage, Athen 1997, S. 30 und

Dabei ist zu beachten, dass es zur Zeit des Konzils von Nikaia noch keinen eigenen Titel zur Bezeichnung des ranghöchsten Metropoliten gegeben hat. Der Kanon legt kirchenrechtlich fest, den drei in dieser Zeit schon anerkannten Bischöfen von Rom, Alexandrien und Antiochien Befugnisse einer „patriarchischen Jurisdiktion“, und zwar die Befugnisse: a) die Metropoliten zu weihen und b) die Bischofsweihe zu bestätigen, welche unmittelbar von den Metropoliten vorgenommen worden waren³⁴.

Der Zusammenschluss solcher Metropoliten wiederum führte schließlich zur Entstehung größerer Verwaltungsdistrikte, der fünf alten „Patriarchate“ (Rom, Konstantinopel, Alexandrien, Antiochien, Jerusalem). Der Titel „Patriarch“ stammte aus der antiken Familiensoziologie. Als Patriarch bezeichnete man das autoritäre Familienoberhaupt bzw. den autoritären Stammvater einer Sippe³⁵. Schon im 3. Jahrhundert und mindestens bis zur Zeit Gregors des Großen nannte man auch in der Westkirche ältere Bischöfe Patriarchen³⁶. Im 5. und 6. Jh. bestand ein Patriarchat als Föderation von Lokalkirchen, die sich um eine Mutterkirche gruppierten. Die Mutterkirche vereinigte alle Teilkirchen im Glauben, im Ritus und in der Disziplin³⁷.

Nach dem Organisationssystem der Pentarchie sind die fünf Patriarchen mit der Leitung der gesamten Kirche und im Besonderen mit der Wahrung ihrer Einheit betraut³⁸. Gemeinsam waren die fünf Patriarchen auf die Reinerhaltung der Lehre verpflichtet. In der kirchenrechtlichen Praxis der ökumenischen Konzilien soll die Ökumenizität eines Konzils durch die Vertretung aller fünf Patriarchate gewährleistet sein³⁹. Wird über die Verbindlichkeit einer Lehre befunden, so empfiehlt sich ebenfalls die Zustimmung der fünf Patriarchen, wenngleich eigentlich die Synode und nicht die Pentarchie in letzter Instanz für Lehrfragen zuständig ist. Die Patriarchen oder deren Legaten übernahmen auf den ökumenischen Konzilien den Vorsitz⁴⁰.

Die Patriarchen hatten jedoch verwaltungsmäßig ihren Wirkungsbereich innerhalb eines bestimmten Territoriums. Die Grenzen der Territorien wurden hauptsächlich durch die Kanones der großen Konzilien festgelegt. Somit hatte der Patriarch, als

Prodromos Akanthopoulos, Κώδικας ιερών κανόνων (Κείμενο-Ερμηνεία-Σχόλια) καὶ ἐκκλησιαστικῆς νομοθεσίας τῆς Ἐκκλησίας τῆς Ἑλλάδος, 2. Auflage, Thessaloniki 2006. S. auch *K. Rhalles - M. Potles*, Σύνταγμα τῶν θείων καὶ ιερῶν κανόνων, Bd. 2, Athen 1852 (Nachdruck 1966), S. 171.

³⁴ S. ausführlich u.a. *Maximos (Christopoulos) Metropolit von Sardes*, Das ökumenische Patriarchat in der orthodoxen Kirche. Auftrag zur Einigung, übersetzt von *J. Strauß - Fr. v. Halem*, Freiburg u. a. 1980, S. 77-94.

³⁵ *Ferdinand Gahbauer*, Die Pentarchietheorie. Ein Modell der Kirchenleitung von den Anfängen bis zur Gegenwart, (Habilitationsschrift), Frankfurt am Main 1993, S. 51.

³⁶ Ebd.

³⁷ *Ferdinand Gahbauer*, a.a.O., S. 59.

³⁸ *Vlasios Pheidias*, Τοπορικοκανονικά προβλήματα περὶ τὴν λειτουργίαν τοῦ θεομοῦ τῆς Πενταρχίας τῶν Πατριαρχῶν, Athen 1970, S. 27-37, schildert hier die Entwicklungsgeschichte der Titel Erzbischof, Exarch und Patriarch. Nach Pheidias hat der Patriarch von Konstantinopel den Titel „Patriarch“ unmittelbar nach dem Konzil von Chalcedon erhalten. Er vertritt die Meinung, dass der Patriarch Akakios (472-488) erster als Patriarch bezeichnet worden ist.

³⁹ Zum Thema s. *VI. Pheidias*, Ὁ θεομὸς τῆς πενταρχίας τῶν Πατριαρχῶν, 2 Bde., Athen 1977. Siehe auch *Th. Nikolaou*, Patriarchalstruktur und Kircheneinheit, in: *Primum Regnum Dei*, Festgabe für Abt *Johannes Hoeck*, Ettal 1987, S. 32-36. *John Meyendorff*, Rom und Konstantinopel, *Ofo* 6 (1992) 189-207.

⁴⁰ Oft im Namen des Kaisers, *Ferdinand Gahbauer*, a.a.O., S. 60.

höherer Prälat, Jurisdiktionsgewalt über die Metropolen und Bischöfe seiner territorialen Kirche. Der Patriarch hatte die Befugnis, Kleriker abzusetzen und ihnen Strafen aufzuerlegen. Dem Patriarchen oblagen umfangreiche gesetzgeberische und richterliche Kompetenzen. Novelle 6 Cap. 3 verhinderte eine Reisefreiheit der Geistlichen und setzte die Metropolen unter die direkte Kontrolle des Patriarchen. Wenn ein Bischof in die Reichshauptstadt Konstantinopel reisen wollte, brauchte er dazu ein Empfehlungsschreiben seines Metropoliten. Ein Metropolit musste sich vor einer Reise nach Konstantinopel die Erlaubnis des Exarchen bzw. des Patriarchen seiner Diözese einholen.

Im Laufe des 19. Jahrhunderts rückte die nationale Frage in den Vordergrund und in ganz Europa und auch auf dem Balkan entstanden Nationalstaaten. Aufgrund politischer Gegebenheiten war nun im zweiten Jahrtausend der Kirchengeschichte die Einberufung ökumenischer Konzilien nicht mehr möglich. In dieser Zeit trat die Endemusa Synode in Konstantinopel als oberstes Verwaltungsorgan der ganzen Orthodoxie auf und proklamierte Autokephalie oder Autonomie gemäß verschiedener geographischer und faktischer Gegebenheiten. Spyros Troiannos schreibt in seinen „Vorlesungen im Kirchenrecht“: „diese Erteilung der Autokephalie oder Autonomie durch die Endemusa Synode in Konstantinopel ist nicht in kanonischem Sinn, d.h., *de iure*, sondern nur *de facto* ... Diese Ablösung geschah aber, ... nur um jene im Laufe der Zeit entstandenen Probleme der Kirchenverwaltung, die wegen ihrer Wichtigkeit im Vordergrund standen, zu lösen“⁴¹. Der Patriarch von Konstantinopel erteilt in allen diesen Fällen seine Einwilligung „in Erwartung einer Ökumenischen oder auch einer anderen großen Synode, welche bei den nächsten Gelegenheit zusammentreten und alle diese Fragen mit kanonischer Genauigkeit endgültig beurteilen soll“⁴².

Der Patriarch von Konstantinopel und die Endemusa Synode von Konstantinopel proklamierten im 19. und 20. Jahrhundert Autonomie oder Autokephalie gemäß der Oikonomia. D.h., dass die Proklamationen aller autokephaler oder autonomer Kirchen eine Abweichung von dem geltenden kanonischen Recht waren. Sie waren aber gemäß der Oikonomia gerechtfertigt, weil sie absolut erforderlich (in dieser Zeit gab es keine Möglichkeit, ein allgemeines Konzil zu organisieren) und im Rahmen der orthodoxen Dogmatik blieben.

Diese Denkweise ist heute in allen Bekanntmachungen und kirchenrechtlichen Entscheidungen des Ökumenischen Patriarchates von Konstantinopel zu finden: In der offiziellen Bekanntmachung des Sekretariats der heiligen und ständigen Synode des Ökumenischen Patriarchates bezüglich des Verzichtes des Papstes Benedikt XVI. von Rom auf den Titel „Patriarch des Westens“ lesen wir: „Es ist natürlich eine unbestreitbare Tatsache, dass die Pentarchie, die auf der geographischen Struktur der bekannten ‚Ökumene‘ während der byzantinischen Zeit basierte, nach dem Fall des byzantinischen Reiches kirchenrechtlich durch die Gründung anderer Patriarchate und Autokephaler Kirchen innerhalb der Orthodoxen Kirche an Bedeutung verlor. Jedoch wurde in der Orthodoxen Kirche die Unterscheidung zwischen den sogenannten alten

⁴¹ Spyros Troiannos, Παράδοσεις ἐκκλησιαστικοῦ δικαίου, Athen – Komotini 1984, S. 130. Vgl. Spyros Troiannos-Georgios Poulis, Ἐκκλησιαστικὸν δίκαιο, 2. Auflage, Athen – Komotini 2003, S. 199.

⁴² Vgl. P. Trempeles, Ἀρχαὶ κρατήσασαι ἐν τῇ ἀνακηρύξει τοῦ αὐτοκεφάλου, *Theologia* 28 (1957) 28 ff.

Patriarchaten, die auf die Institution der ‚Pentarchie‘ zurückgehen, und den Patriarchaten, die später entstanden, nie aufgehoben“⁴³.

Im Rahmen dieses Prozesses entstanden die sogenannten „neuen Patriarchate“, nämlich die Patriarchate von Russland, Serbien, Rumänien, Bulgarien, Georgien und die neuen autokephalen Kirchen von Griechenland, Polen und Albanien.

Dieser „Schwebezustand“ der Oikonomia – Anwendung wurde auf der Interorthodoxen Vorbereitungskommission für die „Heilige und Große Synode“ bei ihrer Tagung vom 7.-13. November 1993 in Chambésy/Genf intensiv diskutiert. Die Kommission hat eine Lösung für die zukünftigen Autokephalieproklamationen gefunden. Die o. g. Prämissen mussten aber weiterhin gelten: Die Lösung ist eine Übergangslösung, die „in Erwartung einer Ökumenischen oder auch einer anderen großen Synode, welche bei der nächsten Gelegenheit zusammentreten und alle diese Fragen mit kanonischer Genauigkeit endgültig beurteilen soll“, zu verwirklichen ist. Nach dem Text gilt folgendes Verfahren für die Autokephalieproklamation⁴⁴:

a) Willenserklärung des Volkes und Antrag an die Mutterkirche: Damit ist die Willenserklärung des betreffenden Volkes, d.h. der Mitglieder der orthodoxen Gemeinde, die zur autokephalen oder autonomen Kirche erhoben werden soll, gemeint. Unter dem Begriff „Volk“ muss man sowohl den Klerus als auch die Laien verstehen. Diese Voraussetzung wird in allen Patriarchalakten des 19. Jahrhunderts, durch welche Autokephalie oder Autonomie proklamiert wurde, ausdrücklich genannt. Der Begriff „Willenserklärung des Volkes“ lässt sich aber nicht genau bestimmen, und er ist von den jeweiligen politischen und sonstigen Verhältnissen im betreffenden Ort abhängig.

b) Die lokale Synode als das höchste kirchliche Organ der Mutterkirche überprüft die bestehenden ekklesiologischen, kanonischen und pastoralen Voraussetzungen zur Verleihung der Autokephalie. Wenn sie dem Antrag zustimmt, leitet sie einen entsprechenden Vorschlag an das Ökumenische Patriarchat zur Feststellung der panorthodoxen Zustimmung.

c) Das Ökumenische Patriarchat sendet Patriarchalschreiben an die Synoden der autokephalen Kirchen und fragt nach der panorthodoxen Zustimmung. Die panorthodoxe Zustimmung gilt nur dann als gegeben, wenn eine Einstimmigkeit zwischen den autokephalen Kirchen entsteht.

d) Wenn die Zustimmung aller autokephalen Kirchen eingegangen ist, proklamiert der Ökumenische Patriarch durch die Herausgabe des entsprechenden Synodal-Tomos offiziell die Autokephalie. Dieser Tomos wird vom Ökumenischen Patriarchen und vom Vorsteher der betreffenden Mutterkirche unterzeichnet. Es ist erwünscht, dass dieser auch von den Vorstehern der anderen autokephalen Kirchen unterzeichnet wird.

Dieses Verfahren ist **geltendes Recht** in der Orthodoxen Kirche, da diese Entscheidung konform mit dem kanonischen Recht ist und eine breite Zustimmung gefunden hat. Diese Entscheidung hat viele technische und rechtliche Fragen hinsichtlich einer wichtigen Verwaltungsinstitution der Orthodoxen, die der

⁴³ A. Anapliotis, OFo 20(2006) 241-243.

⁴⁴ S. den ganzen Text übersetzt in die deutsche Sprache von Athanasios Basdekis in OFo 8 (1994) 116-120.

Autokephalie, erfolgreich gelöst. Anhand dieses Verfahrens wurde die Kirche von Tschechien und der Slowakei im Jahre 1998 autokephal⁴⁵.

Alle Bischöfe zusammen mit dem Ehrenprimas bilden eine organische Einheit, die dem Kirchenvolk dient und sich in einem gewissen geographischen Rahmen bzw. staatlichen Gebilde verwirklicht⁴⁶. Der Primus trägt den Titel eines Patriarchen, wenn er Vorsteher eines Patriarchates ist oder eines Erzbischofs, wenn er der Vorsitzende einer autokephalen Kirche ist.

Ähnlich wie bei den alten Patriarchaten erhielten die Patriarchen der neuen Patriarchate einen Ehrenvorrang unter den Bischöfen und einen Vorrang in manchen jurisdiktionellen Fragen. Diese Macht wird auch weiterhin immer hinsichtlich eines durch die gesamte Kirche bestimmten Territoriums ausgeübt. Der Patriarch ist ein Bischof, der die höchste Position auf der hierarchischen Stufenleiter der Orthodoxen Kirche hat. Aber diese erste Position bezeichnet nur einen Ehrenvorrang: Die Patriarchen haben grundsätzlich keinerlei Vorrechte gegenüber den übrigen Bischöfen, sondern führen nur den Ehrentitel „Patriarch“ und haben in einer Synode lediglich die gleichen Rechte wie die anderen Bischöfe auch⁴⁷.

Kirchenrechtliche Funktion des Patriarchen in der Orthodoxen Kirche am Beispiel des Statuts der russischen Kirche

Wie bei allen Patriarchaten, die selbstständige autokephale Kirchen sind, steht auch in Russland der Patriarch als Kirchenoberhaupt „protokollarisch“ an der Spitze der Kirche. Er ist das Verfassungsorgan, das die russische orthodoxe Kirche nach innen und nach außen repräsentiert. Dies geschieht, indem der Patriarch durch sein Handeln und öffentliches Auftreten die Kirche selbst - ihre Existenz, Legitimität, Legalität und Einheit - sichtbar macht. Darin kommen zugleich die Integrationsaufgabe sowie die Recht und Glauben wahrende Kontrollfunktion seines Amtes zum Ausdruck. Diese Aufgabe wird durch eine kirchenpolitische „Reservfunktion“ für Krisensituationen im Bereich der Durchsetzung der synodalen Entscheidungen ergänzt⁴⁸.

Die Aufgaben und Befugnisse des Patriarchen von Moskau sind erheblich mehr als die Kompetenzen, die ein Patriarch oder Erzbischof in anderen orthodoxen autokephalen Kirchen besitzt. Sein Amt erschließt sich allerdings nicht nur aus dem Vergleich mit dem der anderen Oberhäupter. Sein Amt wird vielmehr auf dem Boden des kanonischen Rechts, insbesondere durch die Regelungen des 34. apostolischen Kanons, des Kanons 9 des Konzils von Antiocheia und des Kanons 6 des Konzils von

⁴⁵ Vgl. z.B. Patriarchal- und Synodaltomos zur Segnung der Autokephalie der Heiligen orthodoxen Kirche von Tschechien und der Slowakei vom 27. August 1998 in: *Ofo* 14 (2000) 73ff.

⁴⁶ Vgl. J. Meyendorff, *Imperial Unity and Church Divisions. The Church 460-680 A.D.*, Crestwood, New York 1989, S. 59 ff., 127 ff.

⁴⁷ Vgl. Spyros Troiannos, Einige Bemerkungen zu den Materialien und formellen Voraussetzungen der Autokephalie in der Orthodoxen Kirche, *Kanon* 5 (1981) 158; und auf Griechisch: Παρατηρήσεις επί των τυπικών και ουσιαστικών προϋποθέσεων της ανακηρύξεως τοῦ αὐτοκεφάλου καὶ τοῦ αὐτονόμου ἐν τῇ Ὁρθόδοξῳ Ἐκκλησίᾳ, in: Honorary Dedication to the most Rev. Barnabas, Metropolitan of Kitros, Athen 1980, S. 337-353.

⁴⁸ S. unten., vgl. auch Absatz IV Nr. 7a des Statuts, nachdem der Patriarch „be responsible for the imlementation of the decisions of the Consils and the Holy Synod“.

Nikaia begründet. Das Patriarchatsamt ist aber faktisch (genauso wie bei allen anderen Patriarchaten) durch das Statut und andere landesspezifische Regelungen konkretisiert bzw. neu ausgestaltet worden und gewinnt seine Konturen im Wesentlichen mit Blick auf die anderen kirchlichen Verfassungsorgane (Landeskonzil, Bischofssynode, Ständige Synode).

1. Der Patriarch als „Repräsentant“ der russischen Kirche nach innen und nach außen und seine Aufgaben

Das Statut der russischen Kirche enthält einen eigenen Abschnitt (Abschnitt IV) über den Patriarchen. Außer in diesem Abschnitt sind seine Aufgaben und Befugnisse teils verstreut im ganzen Statuttext, teils in anderen kirchliche Verordnungen, teils haben sie sich im Laufe der Zeit durch die Kirchenpraxis entwickelt.

Zu den klassischen Funktionen, die der Patriarch als Ehrenoberhaupt hat, gehören:

a) die Repräsentation der russischen orthodoxen Kirche nach innen und außen (durch sein öffentliches Auftreten bei staatlichen, gesellschaftlichen und kulturellen Veranstaltungen, durch Reden, durch Besuche in Ländern und Gemeinden, durch Staatsbesuche im Ausland und den Empfang ausländischer Staatsgäste),

b) die Einheit der Hierarchie der russischen orthodoxen Kirche in seiner Person darzustellen.

c) die kirchenrechtliche Vertretung der russischen orthodoxen Kirche in panorthodoxen Gremien. Er soll, im Sinne der Entscheidungen der Konzile oder der Heiligen Synode sowie mit Rücksicht auf sein eigenes Gewissen, mit den Primas der orthodoxen Kirchen kommunizieren.

Überdies entspricht es guter Tradition der russischen Kirche im Bereich der Funktion des Patriarchen als Repräsentant, dass sich das Kirchenoberhaupt mit öffentlichen Äußerungen zu tagespolitischen Fragen, die parteipolitisch umstritten sind, zurückhält. Die ihm auferlegte politische Neutralität und Distanz zur Parteipolitik des Alltags geben ihm die Möglichkeit, klärende gesellschaftliche Kraft zu sein, die öffentliche Diskussion zu beeinflussen, Kritik zu üben, Anregungen und Vorschläge zu machen.

Der Name des Patriarchen von Moskau und Ganz Russland soll im Ablauf der Gottesdienste in allen Kirchen der russisch orthodoxen Kirche mit den folgenden Worten genannt werden: „Für unseren großen Herrn und Vater, Seine Heiligkeit den Patriarchen von Moskau und Ganz Russland“.

Der Patriarch von Moskau und Ganz Russland soll Acht geben auf das inländische sowie das ausländische Wohl der russischen orthodoxen Kirche. Er soll sie zusammen mit der Heiligen Synode als deren Vorsitzender leiten.

Der Patriarch ist das einzige Verfassungsorgan, das aus nur einer Person besteht. Die Persönlichkeit des Amtsinhabers prägt deshalb zwangsläufig die Amtsführung in

besonderem Maße, insbesondere in seiner repräsentativen Funktion. Nicht zuletzt aus diesem Grunde hat die Praxis der Kirche in ihrer Geschichte maßgeblichen Einfluss auf die heutige kirchenrechtliche Stellung des Patriarchen genommen.

2. Der Patriarch als Vorsitzender der Heiligen Synode der russischen Kirche

Die heilige Synode besteht aus dem Vorsitzenden - dem Patriarchen von Moskau und Ganz Russland (oder dem Stellvertreter), sieben permanenten Mitgliedern und sechs temporären Mitgliedern der Diözesanbischöfe⁴⁹. Der Patriarch von Moskau ist ex officio Vorsitzender der heiligen Synode. Nach Abschnitt IV Abs. 2 des Statuts soll „der Patriarch von Moskau und Ganz Russland den Ehrenprimat unter dem Episkopat der russischen orthodoxen Kirche haben und verantwortlich für die lokalen Versammlungen und die Bischofsversammlungen sein“.

Die Rechte des Patriarchen als Vorsitzenden der Synode ergeben sich aus dem Statut der russischen Kirche und aus den allgemeinen Bestimmungen des kanonischen Rechts. Kanonische Bestimmungen sind kirchliche Gesetze, die für die ganze Orthodoxie gelten und durch Entscheidungen von ökumenischen Konzilien unter dem Beistand des heiligen Geistes entstanden sind. Die hier direkt anzuwendenden Kanones sind die Kanones 19 des IV. Ökumenischen Konzils, 34 der Apostel und 9 von Antiochien, obwohl der Statut der russischen Kirche selbst nur auf die beiden letzteren *direkt verweist*⁵⁰.

Kanon 19 des IV. Ökumenischen Konzils

Kanon 19 des IV. Ökumenischen Konzils bestimmt das Einberufungs- und Führungsrecht des Vorsitzenden und gilt unmittelbar für alle orthodoxen autokephalen Kirchen: „Es ist uns zu Ohren gekommen, dass in den Provinzen die kanonisch vorgeschriebenen Synoden der Bischöfe nicht stattfinden und daher viele der regelungsbedürftigen kirchlichen Angelegenheiten vernachlässigt werden. Daher hat die heilige Synode entschieden: Gemäß den Kanones der Väter versammeln sich die Bischöfe in jeder Provinz *zweimal im Jahr*, und zwar dort, *wo es der Bischof der Provinzhauptstadt für gut befindet, und regeln jedes der anfallenden Probleme. Die Bischöfe, die sich nicht einfinden, obwohl sie zuhause in ihrer Stadt verweilen und dabei gesund und von allen unausweichlichen und notwendigen Aufgaben frei sind, werden brüderlich getadelt.*“

Die Trullanische Synode (Trullanum, Quinisextum bzw. Πενθέκτη) bestätigte verschiedene Kanones von vorangegangenen Lokalsynoden und Kirchenvätern und verlieh ihnen eine ökumenische höchste kirchliche Autorität (Kanon 2). In dem Statut der russischen Kirche wird auf die vom Trullanum bestätigten Kanones 34 der Apostel

⁴⁹ Spyros Troiannos - Georgios Poulis, *Εκκλησιαστικό δίκαιο*, 2. Auflage, Athen - Komotini 2003, S. 204.

⁵⁰ Abschnitt IV § 5. www.mospat.ru/index.php (englische und russische Version). Die Beziehungen zwischen dem Patriarchat von Moskau und Ganz Russland und der Heiligen Synode sollen festgelegt sein durch den Kanon 34 der Heiligen Apostel und den Kanon 9 des Konzils von Antiochien in Übereinstimmung mit anerkannter Orthodoxer Tradition.

und 9 der Lokalsynode von Antiochien Bezug genommen, in denen die Rolle des Primus verhandelt wird. Diese Kanones bilden nach dem Selbstbewusstsein der russischen Kirche die Basis für die weitere kirchliche Gesetzgebung und für das Verständnis der Rolle und der Zuständigkeiten des Patriarchen in der Orthodoxen Kirche.

Der Kanon 34 der Apostel

„Die Bischöfe eines jeden Volkes (ἔθνους) sollen den Ersten unter sich anerkennen und ihn als Haupt (κεφαλὴν) ansehen; sie sollen ohne seine Meinung nichts Außergewöhnliches tun; ein jeder aber soll nur das tun, was sich auf sein Bistum (παροικία) und die Gemeinden dort bezieht. Aber auch jener (der Erste) soll nicht ohne die Meinung aller etwas tun. Denn nur so wird Eintracht herrschen und Gott durch den Herrn im Heiligen Geiste verherrlicht.“⁵¹

Zur Auslegung dieser Vorschrift merkt Prof. Nikolaou folgendes an: „Es fällt direkt auf, dass der Kanon auf die Ordnung und die Einheit der Ortskirche abzielt. Die Christen und ihre Bischöfe haben diese Einheit in den verschiedenen Ortskirchen als ein hohes kirchliches Gut zu achten und zu pflegen. Konkret wird die Einheit in den jeweiligen Ortskirchen gewährleistet, *erstens*, wenn die Bischöfe unter sich einen als ihr ‚Haupt‘, als ihren Ehrenprimas, anerkennen und *zweitens*, wenn sie alle in vollem Einverständnis miteinander leben und handeln; besonders betrifft dies das Verhältnis der Bischöfe der Ortskirche zum Ehrenprimas und umgekehrt“⁵².

Der Kanon 9 von Antiochien

Das Statut der Kirche Russlands zitiert den Kanon 9 von Antiochien als einen wichtigen altkirchlichen Kanon, der heute für die Zuständigkeit des Patriarchen von Moskau von Bedeutung ist.

„Die Bischöfe einer jeden Eparchie (καθ' ἐκάστην ἐπαρχίαν, d. h. in jeder kirchlichen Eparchie = Bistum) sollen den in der Metropole vorstehenden Bischof (τὸν ἐν τῇ μητροπόλει προεστώτα ἐπίσκοπον) anerkennen Deshalb scheint uns, dass er in der Ehre einen Vorrang hat und die anderen Bischöfe nichts mehr ohne ihn tun, entsprechend dem alten Kanon, der in der Zeit unserer Väter galt, außer nur solche Dinge, die ausschließlich ihre eigenen Diözesen und Bezirke betreffen. Jeder Bischof hat Autorität über seine eigene Diözese und verwaltet sie mit der notwendigen Frömmigkeit und ihm obliegt die Fürsorge für den ganzen Bezirk, der von seiner Stadt abhängig ist. Er kann Presbyter und Diakone ordinieren; und soll alles mit gerechtem

⁵¹ Der Originaltext lautet: „Τοὺς ἐπισκόπους ἐκάστου ἔθνους εἰδέναι χρὴ τὸν ἐν αὐτοῖς πρῶτον καὶ ἡγεῖσθαι αὐτὸν ὡς κεφαλὴν, καὶ μηδὲν τι πράττειν περιττὸν ἄνευ τῆς ἐκείνου γνώμης· ἐκεῖνα δὲ μόνον πράττειν ἕκαστον, ὅσα τῇ αὐτοῦ παροικίᾳ ἐπιβάλλει καὶ ταῖς ὑπ' αὐτὴν χώραις· ἀλλὰ μηδὲ ἐκεῖνος ἄνευ τῆς πάντων γνώμης ποιεῖτω τι· οὕτω γὰρ ὁμόνοια ἔσται καὶ δοξασθήσεται ὁ Θεὸς διὰ κυρίου ἐν ἁγίῳ πνεύματι“ (BEP 2, 175 [SC 336, 284-285]). Vgl. zum Kanon auch Pant. Rodopoulos, Ecclesiological review of the thirty-fourth apostolic canon, *Kanon 4* (1980) 92-99.

⁵² Theodor Nikolaou, Die Orthodoxe Kirche im Spannungsfeld von Kultur, Nation und Religion, (VIOTh 8), St. Ottilien 2005, S. 91ff. Hier ausführliche hermeneutische Bemerkungen zur Bedeutung des Begriffes Ethnos im Kanon. Vgl. auch Maximos (Christopoulos) *Metropolit von Sardes*, Das ökumenische Patriarchat in der orthodoxen Kirche. Auftrag zur Einigung, übersetzt von J. Strauß - Fr. v. Halem, Freiburg u. a. 1980, S. 407.

Urteil erledigen. Aber Sie lassen ihn nichts Außerordentliches (περιττόν) ohne den Bischof der Metropole unternehmen; und der Metropolit darf nichts ohne die Zustimmung der Anderen unternehmen“⁵³.

In Anwendung dieser Kanones werden die Sitzungen der heiligen Synode vom Patriarchen von Moskau und ganz Russland (oder dem Stellvertreter) einberufen (Einberufungsrecht) und er führt die Sitzungen entsprechend den allgemeinen Regeln des Verfahrens, die im Statut konkret geregelt sind (Führungsrecht).

Nach dem Statut der russischen Kirche sollen im Prinzip alle Probleme in der heiligen Synode durch einen allgemeinen Konsens von allen Mitgliedern, die an der Sitzung teilnehmen, gelöst werden. Falls das nicht der Fall ist, entscheidet die Synode mit Mehrheitsbeschluss. Im Fall einer Pattsituation hat der Patriarch von Moskau und Ganz Russland als Vorsitzender die entscheidende Stimme.

Kein Mitglied der heiligen Synode und auch nicht der Primus kann sich der Stimme enthalten (§ 17).

Alle Mitglieder der Synode können im Falle von Uneinigkeit mit der genommenen Entscheidung ihre jeweilige Meinung vorlegen. Sie müssen ihre Argumente in schriftlicher Form bis spätestens drei Tage nach der Sitzung darlegen und begründen. Einzelne Meinungen sollen den Akten beigelegt werden, aber die Lösung der Angelegenheit darf nicht verschoben werden (§ 18). Der Vorsitzende Patriarch ist nicht berechtigt, die von seiner eigenen Autorität für die Tagesordnung vorgeschlagenen Angelegenheiten herauszunehmen, ihre Lösung zu verhindern oder die Durchführung von solchen Entscheidungen zu verschieben (§19)⁵⁴.

Im Fall, dass der Patriarch von Moskau und Ganz Russland erkennt, dass die getroffene Entscheidung weder zum Wohl der Kirche ist, soll er Einspruch erheben. Der Einspruch muss während derselben Sitzung erhoben werden und dann in schriftlicher Form innerhalb von sieben Tagen eingereicht werden. Im Fall, dass es für den Patriarchen von Moskau und Ganz Russland nicht annehmbar ist, mit einer neuen Entscheidung übereinzustimmen, soll sie zur Überlegung zurückgeschickt und dem Rat der Bischöfe vorgelegt werden. Wenn es unmöglich ist, die Überlegung der Angelegenheit zu verschieben, und die Entscheidung sofort getroffen werden muss, kann der Patriarch von Moskau und Ganz Russland seine Rechte nicht voll ausüben. Die getroffene Entscheidung soll auf diese Weise dem Rat der außergewöhnlichen

⁵³ Die Formulierung dieses Kanons sollte mit dem berühmten, so oft vom Heiligen Irineos von Lyon zitierten, Satz verglichen werden: „Ad hanc enim ecclesiam [i.e. of Rome] propter potentiorum principalitatem necesse eat omnem convenire ecclesiam, hoc est, eos qui aut undique fideles, in qua semper ab his, qui aut undique, conservata eat eaque est ab Apostolis traditio“.

⁵⁴ www.mospat.ru/index.php (russische und englische Version), ÜvV. Eine Zusammenfassung in griechischer Sprache findet man in: Spyros Troiannos – Vassiliki Leontaritou, Οργάνωση των Εκκλησιών και διεθνείς σχέσεις, 2. Auflage, Athen-Komotini 1997, S. 63-74. Vgl. auch das alte Statut der russischen Kirche in der Zeit des Kommunismus Polozenie ob upravlenii Russkoj Pravoslavnoj Cerkvi und die griechische Übersetzung in Barnabas Tzortzatos, Οι βασιικοί θεομοί διοικήσεως των ορθοδόξων Πατριαρχείων μετά ιστορικῶν ἀνασκοπήσεων, Athen 1972, S. 175- 185.

Bischöfe nochmals zur Betrachtung vorgelegt werden, von dem die letzte Lösung der Angelegenheit abhängen soll (§ 20)⁵⁵.

Alle Regelungen und Entscheidungen der heiligen Synode sollen nach der Sitzung zuerst vom Vorsitzenden unterschrieben werden und dann von allen Mitgliedern unterzeichnet werden, unabhängig davon, ob sie für die Entscheidung gestimmt haben oder nicht. Falls der Patriarch oder andere Mitglieder der Synode nicht einverstanden sind, sollen sie die Entscheidung unterzeichnen und separat ihre eigene Gegenmeinung schriftlich vorgelegen; die Gegenmeinung wird dann beigelegt (§ 22)⁵⁶.

Zu den wichtigsten weiteren Aufgaben des Patriarchen zählen⁵⁷:

- a) Er ist für die Durchsetzung der Entscheidungen des Konzils und der Heiligen Synode verantwortlich.
- b) Er soll das Pleroma der russischen orthodoxen Kirche mit Pastoralnachrichten versorgen.
- c) Er soll allgemeine Kirchendokumente nach ihrer Bestätigung durch die Heilige Synode unterzeichnen.
- d) Er soll die Gesetze der selbst regierenden Kirchen, Exarchate und Diözesen bestätigen.
- e) Er soll die Anliegen der Diözesanbischöfe der selbst regierenden Kirchen wahrnehmen.
- f) Er muss das Recht haben, in wichtigen Fällen alle Diözesen der russischen orthodoxen Kirche zu besuchen (Visitationsrecht, Kanon 34 der Heiligen Apostel; Kanon 9 des Konzils von Antiochien, das Konzil von Karthago 52 (63).
- g) Er kann den Bischöfen erlauben, von ihrem Sitz für mehr als 14 Tage wegzugehen, insbesondere kann er ihnen einen Auslandsaufenthalt genehmigen.
- h) Der Patriarch von Moskau und Ganz Russland soll der Diözesanbischof der Diözese Moskau sein, welche Moskau und die Region Moskau einschließt. Er soll in der Verwaltung der Diözese Moskau von dem Stellvertretenden Patriarchen mit den Rechten eines Diözesanbischofs und dem Titel eines Metropoliten von Krutitsy und Kolomna unterstützt werden. Die territorialen Regierungsgrenzen, die durch den Stellvertretenden Patriarchen ausgeübt werden, legt der Patriarch von Moskau und Ganz Russland fest (§ 9).
- i) Der Patriarch von Moskau und Ganz Russland soll ein heiliger Archimandrit der Laura, der Heiligen Trinität und von St. Sergius sein und von einer Anzahl an Moskauer Klöstern von bestimmter historischer Wichtigkeit und soll alle stavropegialen Klöster leiten. Die Bildung/Gestaltung der stavropegialen Klöster und der Kirchenrepräsentanten der Moskauer Diözese soll durchgeführt werden gemäß den Erlässen des Patriarchen von Moskau und Ganz Russland (§10).

⁵⁵ Ebd.

⁵⁶ Ebd.

⁵⁷ Ebd.

- j) Dem Patriarchen von Moskau steht als richterliche Instanz das Begnadigungsrecht zu: das Recht Gnadenerweise zu erteilen (Begnadigung, Begnadigungsrecht, Gnadenrecht) umfasst die Befugnis, rechtskräftig verhängte Strafen (in Ausnahmefällen auch Maßregeln der Besserung und Sicherung) zu erlassen, umzuwandeln, zu mäßigen oder durch Gnadenerweis auszusetzen. Die Begnadigung ist meistens Befugnis, die im Einzelfall Tätern die ihnen strafrechtlich zuerkannte Strafe erlässt. In dieser Praxis hat sich ein Rest des mittelalterlichen Gerechtigkeitsverständnisses erhalten, dass Autoritäten geltende Regeln willkürlich außer Kraft setzen können („Gnade vor Recht“). Die entsprechende generelle Maßnahme im weltlichen Recht ist als Amnestie oder Absolution bekannt.

3. Die Wahl des Patriarchen in Russland

Der Patriarch wird auf Lebenszeit in sein Amt berufen. Das Recht auf eine Gerichtsverhandlung gegen den Patriarchen sowie die Entscheidung, ihn aufgrund von kanonischen Verfehlungen oder Straftaten abzusetzen, obliegt der Bischofsversammlung. Gleich nach dem Tod oder der kanonischen Absetzung des Patriarchen wird der Patriarchenstuhl von der Bischofssynode als vakant erklärt.

Nach spätestens sechs Monaten, nachdem der Stuhl des Patriarchen vakant geworden ist, müssen die Lokalen Synoden und die Heilige Synode, nach dem Gesetz II, 2 der aktuellen Statute, die Lokale Ratsversammlung einberufen, um einen neuen Patriarchen zu wählen. Die Voraussetzungen, die ein Kandidat für das Amt des Patriarchen erfüllen muss, werden in § 17 des Statuts geregelt⁵⁸:

- a) Der Kandidat muss ein Bischof der russischen orthodoxen Kirche sein.
- b) Er muss eine höhere theologische Ausbildung genossen haben, muss ausreichend Erfahrung in der Verwaltung einer Diözese gesammelt haben und muss durch seine Treue zum kanonischen Gesetz ausgezeichnet sein.
- c) Er muss einen guten Ruf und das Vertrauen bei den Bischöfen, bei den Geistlichen und beim Volk genießen.
- d) Außenstehende müssen gut von ihm denken (1 Tim 3,7)
- e) Er darf nicht jünger als vierzig Jahre sein⁵⁹.

⁵⁸ Ebd.

⁵⁹ Bei der Patriarchenwahl sind die Unterschiede zum römisch-katholischen Kirchenrecht ganz deutlich. Vgl. die Regelungen des orientalischen Kirchenrechts der Katholischen Kirche und die Zusammenfassung in: Richard Potz, Patriarch; in: Stephan Haering - Heribert Schmitz (Hgg.), Lexikon des Kirchenrechts, Freiburg im Breisgau 2004, S. 727. Die Synode der Bischöfe des Patriarchats führt die Wahl durch. Es ist eine Zweidrittelmehrheit nötig. Als Kandidaten können nur Bischöfe gewählt werden, somit ist der generelle Absenz des Papstes nötig, durch welchen ein Kandidat auf die Bischofskandidatenliste gelangen kann. Die Synode proklamiert und inthronisiert den Patriarchen und muss alsdann in einem Schreiben den Papst und die anderen Patriarchen über die Wahl informieren. Der neu gewählte Patriarch soll den Papst dann in einem Schreiben um die kirchliche Gemeinschaft bitten. Vgl. auch Ilona Riedel-Spangelberger, Grundbegriffe des Kirchenrechts, (Uni-Taschenbücher 1618), Paderborn 1992, S. 184f.